



Praktikumsvereinbarung

Zwischen dem Praxispartner :

Name der Praxiseinrichtung

Träger

Anschrift der Praxiseinrichtung

Telefon / Fax

E-Mail

und der/dem **Studierenden** der Hochschule Zittau/Görlitz

Name, Vorname

Matrikel

Anschrift

Geburtstag

Geburtsort

Telefon

E-Mail

wird für die Durchführung der praktischen Studienanteile im Studiengang Kindheitspädagogik folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Praktikumsvereinbarung

1. Die Praktikumsvereinbarung regelt aufgrund der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik an der Fakultät Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz die Modalitäten zur Durchführung der praktischen Studienanteile (Praktika).
2. Ziele und Inhalte der praktischen Studienanteile (Praktika) ergeben sich aus den entsprechenden Modulen, die der jeweiligen Studienphase zugeordnet sind, und werden in Abstimmung mit zwischen Praxiseinrichtung und Hochschule konkretisiert.
3. Durch diese Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Es entsteht kein Urlaubsanspruch.

§ 2 Dauer der praktischen Studienanteile (Praktika)

1. Dauer und Zeitpunkt der Durchführung der praktischen Studienanteile (Praktika) regelt die jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik an der Fakultät Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz.
2. Die hier getroffene Praktikumsvereinbarung gilt für die Durchführung eines Praktikums in der Zeit von bis
3. Die hier getroffene Praktikumsvereinbarung bezieht sich dabei auf das:
 - 2. Semester Blockpraktikum (120 Arbeitsstunden)
 - 3. Semester Studienbegleitendes Praktikum (104 Arbeitsstunden)
 - 4. Semester Studienbegleitendes Praktikum (104 Arbeitsstunden)
 - 5. Semester Blockpraktikum (480 Arbeitsstunden)
4. Werden praktische Studienanteile durch attestierte Krankheit (mehr als 3 Tage) versäumt, so ist zwischen Praxispartner und dem/der Studierenden die Zeit auszuhandeln, in welcher die praktischen Studienanteile nachgeholt werden. Darüber ist die Hochschule zu informieren.

§ 3 Pflichten des/der Studierenden

Der/Die Studierende verpflichtet sich:

- sich mit seiner/ihrer Person und dem erworbenen Wissen in die Tätigkeiten und Aufgaben der Praktikumeinrichtung einzubringen und den Praxispartner bei der Erfüllung seiner Aufgaben engagiert zu unterstützen,
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten im Sinne der Zielsetzungen der praktischen Studienanteile bestmöglich wahrzunehmen und
- die für den Praxispartner geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über Datenschutz und die Schweigepflicht einzuhalten.

§ 4 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich

- dem/der Studierenden einen offenen und möglichst umfassenden Einblick in ein berufliches Handlungsfeld der Kindheitspädagogik und damit ein Lernfeld zur Verfügung zu stellen, das die Realisierung der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben der praktischen Studienanteile ermöglicht,
- die Praxisanleitung regelmäßig durchzuführen und
- dem/der Studierenden nach Beendigung des Praktikums eine Beurteilung bzw. einen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 5 Praxisanleitung

Die Anleitung übernimmt Frau/Herr

Berufsabschluss lt. Urkunde / Jahr

Hauptamtliche Funktion

Tätig in dieser Einrichtung seit

§ 6 Versicherungen

1. Die Unfallversicherung während des praktischen Studienseesters ist kraft Gesetzes geregelt (§ 2 Abs. 1 und 2 des SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Praxispartner Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt der Praxispartner auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Der/die Studierende unterliegt während des Praktikums als immatrikulierte Studentin/immatrikulierter Student der Krankenversicherungspflicht der Studierenden, sofern er/sie nicht Anspruch auf Familienversicherung hat.
3. Der Praxispartner gewährleistet im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflicht einen Haftpflichtversicherungsschutz für den Studierenden/die Studierende.

§ 7 Sonstiges

1. Die Durchführung der praktischen Studienanteile erfolgt in der Regel unentgeltlich.
2. Wenn der Praxispartner bereit ist, eine Aufwandsentschädigung zu gewähren, hat der/die Studierende diese ordnungsgemäß anzuzeigen. Der/die Studierenden erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe / in Form von:
3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn Sie schriftlich vereinbart werden.
4. Voraussetzung für die Anerkennung als praktischer Studienanteil gemäß § 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung ist die schriftliche Zustimmung der Hochschule vor Vertragsschluss. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen gemäß Nr. 3.
5. Die Praktikumsvereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Neben den Vertragsparteien erhält die Hochschule Zittau/ Görlitz eine unterzeichnete Ausfertigung.
6. Gerichtsstand ist Görlitz.
7. Sollten sich Teile der Praktikumsvereinbarung als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Ort, Datum

Unterschrift Praxispartner

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Studierende/r

Zustimmung der Hochschule

Ort, Datum

Unterschrift Hochschule Zittau/Görlitz

Stempel

Kontakt:

Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Sozialwissenschaften / Kindheitspädagogik
Furtstraße 2, 02826 Görlitz

Praxisverantwortliche
Nicole Blana
Tel.: 03581 374 4210
E-mail: N.Blana@hszg.de